

Neue Daten-Risiken

Das Datenschutzrecht kennt hohe Bußgelder – und Schadensersatzansprüche. *Von Marc Strittmatter*

KONSTANZ. Dass Verstöße gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung teuer werden können, musste zuletzt die Deutsche Wohnen nach einem Bußgeldbescheid der Berliner Datenschutzbehörde erfahren. Wenig beachtet blieb aber bisher, dass in der DSGVO neben dem Bußgeld auch das sogenannte „private enforcement“ angelegt ist: Private können durch Verfolgung von Schadensersatzansprüchen zur Einhaltung der DSGVO beitragen. Ein Beispiel sind Datenverluste von Mastercard-Kunden im August 2019, bei denen etwa 90 000 Datensätze von Nutzern der Bonus-Plattform „Priceless Specials“ frei im Internet zugänglich waren. Solche Datenlecks rufen Unternehmen auf den Plan, die – ähnlich wie bei der Fluggastrechteverordnung – gleichgelagerte Ansprüche bündeln und für die Betroffenen durchsetzen. Weil Unternehmen häufig „Datenfriedhöfe“ unterhalten und Daten über das Netz austauschen, sind Datenverluste ein gängiges Phänomen.

Auf den ersten Blick scheint zweifelhaft, welchen Schaden jemand erleidet, dessen Daten frei im Internet verfügbar waren. „Dennoch sind nicht alle Unlustgefühle, die mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, ersatzfähig, sondern muss der Interessenbeeinträchtigung ein Gewicht zukommen“, schreibt das Landesgericht Feldkirch (Österreich) sehr anschaulich zu der Frage, wie hoch der Schadensersatz für eine Privatperson nach Verstößen der Österreichischen Post gegen die DSGVO ausfallen sollte. Im Kern stellte das Gericht fest, dass auch ein eher abstrakter Nachteil – wie die Tatsache, dass die Post vermeintliche Parteiaffinitäten des Klägers ohne ausreichende Rechtsgrundlage speicherte – für einen Anspruch auf Schadensersatz ausreicht.

Der Schadensersatzanspruch in Artikel 82 der DSGVO ist europarechtlich im Sinne praktischer Wirksamkeit auszulegen. Schadensersatzsummen müssen geeignet sein, künftige Verstöße zu

verhindern. Dies führt zu einer Veränderung der bisherigen Rechtslage, unter der die nationalen Gerichte Ansprüche auf Schadensersatz nur zurückhaltend zugesprochen hatten. Daran werden sie nicht mehr festhalten können, auch wenn dies in Bagatellfällen aus pragmatischer Sicht vertretbar ist, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

Rechtsdogmatisch ist zu beachten, dass die Schadensersatznorm keine „de minimis“ Regel enthält, derzufolge geringe Nachteile nicht ersatzfähig sind. Dennoch gehen Gerichte in den bisherigen Entscheidungen implizit davon aus, dass der Nachteil für den Betroffenen spürbar sein müsse. In den Erwägungsgründen der DSGVO (etwa Ziffer 146) macht der Unionsgesetzgeber jedoch deutlich, dass Artikel 82 DSGVO ein weiter Schadensbegriff zugrunde zu legen ist. Insbesondere sollen die betroffenen Personen „vollständigen und wirksamen“ Schadensersatz erhalten. Es wird diskutiert, ob „wirksam“ bedeutet, dass Schadensersatz auch deshalb hoch sein müsse, um abschreckend zu wirken. Hierüber wird der Europäische Gerichtshof letztlich entscheiden.

Bis dahin muss die Rechtspraxis Leitplanken für die Schadensberechnung entwickeln. Ein Ansatz könnte sein, über die Figur der Lizenzanalogie auf den ökonomischen Wert der betroffenen Daten abzustellen, welche vielfach als Tauschwährung für die Inanspruchnahme von elektronischen Diensten eingesetzt werden. Erwägenswert könnte zudem sein, bestimmte Kriterien der Bußgeldbemessung auch für die Höhe des Schadensersatzes heranzuziehen. Unternehmen müssen sich sorgfältig um die eigene Datenschutz-Compliance kümmern. Ist ein substantielles Bußgeld erst einmal ergangen, könnten Schadensersatzansprüche künftig nicht lange auf sich warten lassen.

Der Autor ist Professor für IT- und Datenschutzrecht an der HTWG Konstanz und Of-Counsel der Kanzlei Vogel&Partner.